



STEUERTIPP 10/06

Thema: Besteuerung der Kapitaleinkünfte / Zinsgewinne vor dem Finanzamt retten

Zinsgewinne vor dem Fiskus retten, gilt dies mehr denn je?

Natürlich, wer möchte schon, dass seine Zinseinkünfte auf sein sauer verdientes Geld noch durch Steuern geschmälert werden. Es gilt um so mehr, als der Gesetzgeber ab 2007 nochmals die Sparerfreibeträge gesenkt hat.

Sparerfreibeträge – was steckt dahinter und wie hoch sind die Freibeträge?

Zinsen, Dividenden und ähnlich Kapitaleinkünfte können bis in Höhe der Sparerfreibeträge steuerfrei vereinnahmt werden. Ab 2007 verringern sich diese Freibeträge für Ledige auf 750 € p. a. (bis 2006 1.370 € p. a.) und zusammenveranlagte Ehegatten auf 1.500 € p. a. (bis 2006 2.740 € p. a.).

Daneben werden unverändert die Werbungskostenpauschbeträge von 51,00 € bzw. 102,00 € gewährt. Wenn jedoch höhere Werbungskosten nachgewiesen werden, können diese höheren Werbungskosten angesetzt werden.

Zu den Werbungskosten gehören in erster Linie natürlich Gebühren, die bei der Bank anfallen, wie beispielweise Kontoführungs- und Depotgebühren. Daneben gehören aber auch z. B. dazu Reisekosten, wenn ich z. B. als Inhaber von Aktien die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft besuche. Wer ggfs. Kapitalanlagen über Darlehen fremdfinanziert kann auch die Zinsen für die aufgenommenen Darlehen als Werbungskosten absetzen.

Was passiert, wenn ich mit meinen Kapitaleinkünften über den Sparerfreibeträgen liege?

In diesen Fällen ist die Bank verpflichtet, von den Kapitalerträgen, die den Sparerfreibetrag lt. erteiltem Freistellungsauftrag übersteigen, die Kapitalertrag- bzw. Zinsabschlagsteuer einzubehalten. Diese kann bis zu 30 %, betragen, daneben ist noch der 5,5 %ige Solidaritätszuschlag auf die Steuer einzubehalten.

Über die von den Banken einbehaltenen Steuern werden Steuerbescheinigungen ausgestellt, da es sich bei den einbehaltenen Kapitalertragsteuern zzgl. Solidaritätszuschlag quasi um eine Einkommensteuervorauszahlung handelt. Diese Beträge sind später bei der eigenen Einkommensteuererklärung von der Einkommensteuer wieder abzusetzen. Dies setzt allerdings voraus, dass dem Finanzamt die Originalsteuerbescheinigungen vorgelegt werden können.

Was kann ich nun konkret tun?

Damit die Sparerfreibeträge ausgenutzt werden können, muss man sich zunächst einen Überblick über sein Konten und Depots und die erwarteten Kapitalerträge verschaffen.

Den Banken sollten in Höhe der Sparerfrei- und Werbungskostenpauschbeträge Freistellungsaufträge erteilt werden, d. h. bis in Höhe dieser Kapitalerträge darf die Bank dann keine Zinsabschlagsteuer o. ä. von den Zinserträgen einbehalten. Durch gezielte Verteilung der Freistellungsaufträge können daher bereits unterjährig die Sparerfreibeträge optimal ausgenutzt werden.

Mit der Verringerung der Sparerfreibeträge ab 2007 müssen die Kunden ihrer Bank übrigens keine neuen Freistellungsaufträge erteilen. Die Banken sind angewiesen, die bereits in 2006 oder früher erteilten Freistellungsaufträge zukünftig nur noch in Höhe von 56,37 % zu berücksichtigen.

Muss man sich ggf. auch Gedanken über die Form der Anlage machen?

Das ist auch sehr wichtig, denn entscheidend für die Besteuerung ist zum Beispiel auch, ob man Zinsen aus Sparguthaben oder Dividenden aus Aktien erzielt. Während die normalen Zinsen voll besteuert werden sind Dividenden nur zur Hälfte steuerpflichtig.

Es lohnt sich also, über eine Umschichtung der Vermögen nachzudenken. Man sollte aber auch bedenken, dass Aktienkurse schwanken können, d. h. die Anlage ist nicht so sicher wie das Sparkonto. Die Berater bei den Banken klären aber gern über die Chancen und Risiken auf.

Im Zusammenhang mit Aktien fällt häufig auch das Stichwort Kursgewinne?

Kursgewinne entstehen dann, wenn Aktien oder auch Fondsanteile zu einem höheren Preis verkauft werden als sie ursprünglich gekauft wurden. Liegen zwischen Ankauf und Verkauf mehr als 12 Monate sind diese Gewinne steuerfrei.

Hierbei muss man allerdings beachten, dass diese Steuerfreiheit vermutlich ab 2009 abgeschafft wird, d. h. man sollte eine Investition in Aktien und Fonds bald, spätestens bis Ende 2007 angehen, wenn man insbesondere die steuerfreien Kursgewinne im Auge hat.

Das heißt, man verzichtet auf Zinsen und erzielt stattdessen Kursgewinne?

Richtig, dies kann man übrigens nicht nur mit Aktien und Fondsanteilen. Am Kapitalmarkt gibt es noch eine Vielzahl weitere Produkte, die dieses Prinzip umsetzen.

Dazu gehören z. B. niedrig verzinsliche Anleihen. Die Ertrag besteht hier aus einem verhältnismäßig niedrigen Festzins und einer Kursteigerung. Ist die Laufzeit dieser Anleihe länger als 12 Monate, kann der Kursgewinn z. Z. noch steuerfrei vereinnahmt werden.

Kursgewinne statt Zinsen ist schon eine gute Lösung, welche Chancen bieten sich noch?

Steuersparend kann auch eine Verlagerung der Zinserträge sein. Wer z. B. kurz vor der Rente steht, kann versuchen die Zinserträge erst später entstehen zu lassen, wenn die Steuerbelastung evtl. niedriger ist.

Wenn neben der Rente keine nennenswerten Einkünfte mehr erzielt werden sind aufgrund der steuerlichen Grundfreibeträge ggf. auch Kapitalerträge über den Sparerfreibetrag hinaus steuerfrei.

Interessant können in diesem Zusammenhang auch Stufenzinsanleihen sein, bei denen die höchsten Zinsen erst später gezahlt werden. Eine weitere Variante ist höhere Zinsen noch 2006 (bei hohem Freibetrag) und ab 2007 niedrigere Zinsen. Vorsicht ist angebracht bei den klassischen Verlagerungsmodellen wie zum Beispiel bei einem Bundesschatzbrief vom Typ B, wo die Zinsen erst nach sieben Jahren gutgeschrieben werden: Je nach Ausgestaltung der geplanten Abgeltungssteuer kann dieser Schuss nach hinten losgehen.

Was kann und sollte ein Rentner oder Geringverdiener ggf. noch beachten?

Wie bereits gesagt, können selbst bei der Überschreitung der Sparerfreibeträge noch die steuerlichen Grundfreibeträge ausreichen, um auch höhere Kapitaleinkünfte steuerfrei zu belassen. Die Banken sind jedoch verpflichtet, von Kapitalerträgen, die die Freistellungsaufträge übersteigen, Kapitalertragsteuer einzubehalten.

Hier besteht für die Betroffenen die Möglichkeit, beim Finanzamt eine sog. Nichtveranlagungsbescheinigung zu beantragen. Diese stellt das Finanzamt aus, wenn voraussichtlich keine Einkommensteuer anfällt. Wenn diese Bescheinigung der Bank vorgelegt wird, können auch Zinserträge über den Freistellungsauftrag hinaus grundsätzlich ohne Einbehalt von Steuer ausgezahlt werden.

Kann ich auch meine Kinder an meinen Kapitalerträgen teilhaben lassen?

Sicher, auch jedem Kind stehen der Sparerfreibetrag und die steuerlichen Grundfreibeträge zur Verfügung. Wenn also insbesondere Kapitalvermögen angespart wurde, das später für die Ausbildung des Sprösslings genutzt werden soll, kann dieses bereits frühzeitig übertragen werden.

Hier muss aber daran denken, dass die Vermögen dem Kind endgültig und unwiderruflich übertragen werden müssen. Bei größeren Vermögen empfiehlt sich die Einschaltung eines Notars, damit die Schenkung ggf. mit Auflagen verbunden werden kann.

Auch muss beachtet werden, dass bei größeren Zinseinkünften nicht die kostenfreie Familienmitversicherung in der Krankenkasse (Einkommengrenze 5.001 € p. a.) oder gar der Kindergeldanspruch (bei Bezügen über 7.680 € p. a.) riskiert werden. Also vorher beraten lassen.

Noch ein Ausblick in die Zukunft. Hier geistert immer der Begriff „Abgeltungssteuer“ durch die Welt?

Ja, es ist geplant ab voraussichtlich 2009 die bisherige Form der Besteuerung der Kapitaleinkünfte durch eine sog. Abgeltungssteuer zu ersetzen. Dies würde bedeuten, dass zukünftig bei jeder Zins- und Dividendenzahlung durch die Banken ein fester Steuerbetrag von vermutlich 25 % direkt von den Kapitaleinkünften einbehalten wird.

Mit dieser einbehaltenen Steuer ist die Besteuerung der Kapitaleinkünfte dann abgeschlossen, d. h. die Kapitaleinkünfte werden dann nicht noch mal im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigt.

Dies wird übrigens auch für die Besteuerung der Kursgewinne angestrebt, wobei zukünftig alle Kursgewinne unabhängig von der Besitzdauer besteuert werden sollen.

Zum Schluss, was kann denn passieren, wenn die erteilten Freistellungsaufträge in der Summe höher sind als die Sparerfreibeträge?

Durch Kontrollmitteilungen der Banken an die Finanzverwaltung stellen die Finanzämter ggfs. fest, dass die erteilten Freistellungsaufträge zu hoch sind. In diesem Fall werden die Steuerpflichtigen im Regelfall aufgefordert, alle Zinseinkünfte nachzuweisen.

Dies bedeutet neben dem organisatorischen Aufwand ggf. auch zusätzliche Kosten, wenn man sich hierzu fremder Hilfe bedienen muss. Bei grob fahrlässigem Verhalten muss man auch mit dem Vorwurf versuchter Steuerhinterziehung rechnen. Dies sollte man sicherlich versuchen zu vermeiden.

Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges. Papendorf. Weiler in Stollberg, Postplatz 1 (www.bpw-online.de) und Regionalfernsehen Kanal Eins (www.kanaleins.de) . Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben.